



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

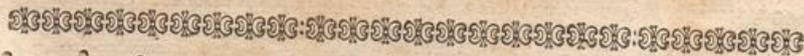
Num. 49. Concessio Reverendissimi Illustrissimi Ferdinandi Electoris
Coloniensis &c. quâ Episcopi Hildensienis deme von Wobersnaw über das
Brawen zum feilen Kauff ertheilet/ de dato den 26. August. ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

und Tylo Barter der Jünger / Ludolff von Lynde / Henning Kuscheplate / Eberhard von Mümmichhausen / Gebhard Schencke / Burchard von Steinberg der Älter / Curd von Steinberg / Gebhard / Henrich / Afche und Friederich von Bordsfeldt / Bartholdt / Dietherich / Curd / Joachim und Herman Bock / Hildebrand / Curd und Burchard von Salder Gebrüdere / Henrichs Söhne / Ludolff von Oldershusen / Herman vom Huse / Herbord von Mandelslo / Sifferd / Barthold und Herboldt von Kutenberg / Curd von Alten / Hans und Henrich von Rheden Gebrüdere / Curd von Oberg / Henrich von Veltheim / Henrichs Sohn / Ernst von Wrisberg / Friederich und Ulrich von Weberling Gebrüdere / Henrich von Rheden uff Rheden / Dietherich Frefe / Ernst von Dögen / Henrich / Albrecht und Casper von Hardenberge auff Lindaw Gebrüdere / Siffid und Friederich von Kössing / Lippold und Henrich von Stöckheim / Borchard und Barthold von Gadenstedt Gebrüdere / Tedell von Wallmoden / Curd von Heere und Borchardt von Cram auff Oelper.

Wir bekennen alle sämptlich / und ein jeglicher besondern / in diesem Brieffe / vor uns und unsrer Erben / daß wir uns (wie oben vermeldet) in obgedachten unsers gnädigen Fürsten und Herrn Beschuz und Vertheidigung begeben haben / und wollen dieselbigen alle sämptlich und sonderlich / so viel uns belanget / inmassen wir die verschrieben / voll und all / nach den Articula darin begrieffen / nachkommen und verfolgen wollen. Daß alles wir obgenannten Fürsten vor uns und unsrer Erben / in gutem wahren und stäten Treuen / gereden und geloben zuhalten / sonder alle Argelist und Gefehrde. Des zu wahrer Urkund / haben Wir obgenannte Fürsten / vor uns und unsrer lieben Gebrüdere / und wir anderen Mitschriebene alle und ein jeglicher sein Virtschier / vor uns und unsrer Erben / wissentlich an diese beyden Brieffe gehalten / deren Wir obgedachter Fürst einen vor Uns / und die Ritterschafft den anderen vor sich behalten. Seben Anno Domini 1516. in Vigilia S. Joann. Baptiste.

Diesen Verbund / hätten zwar die von Salder allein nicht zu wege bringen mögen / dann dieselbigen dero Zeit der Auctorität und Ansehens noch nicht waren. Sie hatten aber ihrer Mutter Bruder / Curd von Steinberg genandt / der war reich / eines guten Vermögens / ein prächtiger und ansehnlicher Mann / der fürnehmsten einer aus der Ritterschafft / der war dem Bischoff nicht allzu günstig / darumb nahm er sich so vielmehr seiner Schwester Söhne / der von Salder an / und bemühet sich hierin sehr ernstlich / und wurden durch seine Auctorität der anderen vom Adel viel dabey gebracht / sonderlich die / so sich besorgten / daß sie der Bischoff / nach Zeiten auch ablösen möchte / denen auch eingebildet worden / daß sie durch diese Verbündnuß des Bischoffs Vornehmen hinderen und es dahin bringen köndten / daß sie und ihre Erben / des Stiffts Ampt / Häuser / für und für behalten möchten.



Num. 49.

Concessio Reverendissimi Illustrissimi Ferdinandi Electoris
Colonienfis &c. quã Episcopi Hildesienfis deme von Wothers-
naw über das Bratwen zum feilen Kauff ertheilte /
de dato den 26. August. 1638.

Un Gottes Gnaden Wir Ferdinand Erzbischoff zu Coln und Churfürst /
Bischoff zu Paderborn / Münster und Lüttig / Administrator der Stifter / Hildesheim / Berchtesgaden und Stabel / Pfalzgraff / bey Rhein / Herzog in Ob-
und Nidern Bayern / Westphalen / Engern und Bullion / Marggraff zu Franckimond &c.
Ehuen Kund und hiemit zu wissen / daß Wir aus sonderbahren Uns bewegenden Urfachen

Den Unserm Stifft-Hildesheimischen Vasallo und Adelichen Landsassen / lieben getreuen Carsten Christoffen von Wobersnow für ihn selbst / seinen Bruder Arnolden von Wobersnow / und deren Erben / über vörige habende / und wohlhergebrachte Bräu-Berechtigkeit auff Netlingen und Wenthausen / die fernere Concession und Bewilligung gnädigst ertheilet haben / thun solches hiemit und Krafft dieses / daß sie nicht allein auff beyden beyden Orten selbiger herbrachter Bräu-Berechtigkeit fürterhin bedienen und gebrauchen / sondern auch in Unsere umbliegende Stifft-Hildesheimische Aemter / wo sie wollen / Bier- und Breyhan unverhindert / verkauffen und zum Kauff geben mögen. Was fehlen darauff Unseren verordneten Hildesheimischen Canslern und Rächten hiemit gnädigst obgemeldte von Wobersnow / bey allfölicher hergebrachter Bräu-Berechtigkeit / und von Uns vorgemeldter Massen gethaner Vergnädigung / gegen männlichen bester gestalt zu manuteniren und Hand zuhaben. Urkund Unseres hierunten gesetzten Handzeichens / und vorgetruckten Churfürstl. Secrets. So geschehen in Unser Stadt Wona den 26. Monats Augusti, im Eintausend Sechshundert acht- und dreyßigsten Jahr.

Serdinand mppr.

(L.S.)

Johan Schönheimb.

H. VI
28



Num. 50.

Extractus ex Tripartitâ Demonstratione, so Nahmens Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim / gegen Dero Municipal-Stiffts- und Lands-Stadt Hildesheim in diesem 1691ten Jahr außgangen / den punctum collectarum provincialium betreffend.

Primo. Ratione Comparitionis in comitiis provincialibus.
Pag. 8vâ.

Tertius actus superioritatis, & indicium subjectionis. Comparitio in Provincialibus Comitibus.

Nicht weniger drittens seynd klare Zeichen der Superiorität eines / und der Subjection andern Theils / die Abtahn- und Erscheinung auff denen Land-Tagen.
Klock, in votis Cameral. relat. 72, n. 203.

Citatio namque & comparitio in conventibus Provincialibus superioritatis territorialis possessionem inducit, subjectionem plenè probat, ac Landtassium, hominemque jurisdictionalem seu subditum efficit

Knichen, de jur. territor. cap. 3, num. 281.

Roding, observ. Cameral. 27, num. 3.

Ritter de Homag. conclus. 185.

Myler, cit. tract. part. 2. cap. 45. §. 4. & 5.

Daß aber die Stadt zu jedem Land-Tage gleich anderen Stiffts-Ständen abgeladen werde / auch darauff jedesmahl gehorsamblich erscheine / ist offenbahr / und wird mit unzählbaren Land-Tags Protocollis, der täglichen Experienz, und zu allem Überfluß mit der Anlage sub num. 12, erwiesen.